



Kleine Mitteilungen



Hingewiesen sei auf die außerordentlich wertvollen Aufsätze unseres Mitarbeiters, Kreis Schulrat Scheele, die in der „Lauenburgischen Zeitung * Rakeburger Anzeiger“ erschienen sind. „Die Lauenburgische Bauernschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach den Bederegistern im Kieler Staatsarchiv“ gibt jedem Erbhofbesitzer und jedem Bauern im Kreise bis 1513 zurückreichende Kunde von den Bewohnern seines Hofes. Von allgemeinstem Interesse ist die

Einführung, die nicht nur die Einrichtung der Bede „Erst eine Bitte, dann eine Bitte, dann eine Pflicht“ beleuchtet, sondern aus gründlicher Kenntnis von Sprache und Namen auf die Frage „Slawisch oder deutsch?“ eingeht und die „Veränderungen im Stande der Dörfer“, das „Eigentum oder Meherrecht“ und — sehr beachtenswert — den Geldwert in damaliger Zeit an Beispielen erläutert. — Die Aufsätze, in einem 52 Seiten umfassenden Heft zusammengestellt, sind durch den „Lauenburgischen Heimatverlag“, Rakeburg, zum Preise von 1,20 RM. zu beziehen.

*

Letzte Briefe. Theodor Körner schrieb an Henriette von Pereira:

Rakeburg, am 18. August 1813.

In Eile ein paar Worte von Ihrem Freunde. Ich bin wieder beim Corps, von allen mit der herzlichsten Liebe empfangen; so eben marschieren wir, in drei Tagen erwarten wir die Todeshochzeit. Leben Sie wohl mit allem, was mir zugetan ist. So Gott will, wollen wir als deutsches Volk das edle Hamburg befreien mit unserm Blute, das unsre Fürsten mit ihrer Nichtswürdigkeit geopfert haben. Tausend Dank für Ihre lieben Briefe und für die lieben, lieben Andenken an Sie beide Genien meines Lebens.

Und ein zweiter Brief an Daniel Friedrich Barthey:

Liebster Hofrath!

Kirch-Jesar, am 23. August.

Ich lebe noch; seit dem Siebzehnten schlagen wir alle Tage. Die Truppen haben sich concentrirt; ich erwarte in diesen Tagen einen Hauptschlag. Das Bivouacq hindert mich am längern Schreiben. Tausend Grüße an alle. Meinen Eltern Nachricht, so es möglich; den Brief bitte ich zu besorgen. Gott mit euch und uns!

Es waren die beiden letzten Briefe, die der Lützower Leutnant schrieb. Am Abend des 24. August dichtete er das „Schwertlied“, am 26. traf ihn die tödliche Kugel. Im noch nicht vollendeten 22. Jahre endete das hoffnungreiche Leben dieses glühenden Patrioten.

*

Amtsbrücken der Innungen. Im Heft 2, April 1934, dieser Zeitschrift wird auf Seite 55 eine Messingmarke erwähnt, die dem Landesmuseum überwiesen ist. Sie trägt die Inschrift „Johann Höck 1699“ und auf der Rückseite einen Kringel unter Krone. Durch das letzte Zeichen ist der genannte Höck als Bäcker gekennzeichnet und eine Verbindung irgendwelcher Art mit den Bäckern angedeutet. Der Gebrauch der Marke „steht nicht eindeutig fest“, heißt es. Doch wird es für wahrscheinlich gehalten, daß sie als Quittung gegen eingelieferte Gegenstände oder Material benutzt wurde. Bei der Deutung ist man von heutigen Gepflogenheiten ausgegangen, die aber für die damalige Zeit nicht zutreffen. Sie als Herbergsmarke anzusehen, glaubt der Schreiber ablehnen zu müssen. Beides stimmt nicht. Es ist ein Amtsbrücken, eine Kontroll- oder Straßmarke. Ich weise hin auf mein Buch: „Handwerk und Zünfte in Lübeck“ (Lübeck 1912). Ich habe dort auf Seite 115 mehrere abgebildet und auf Seite 104 kurz auf ihre Verwendung hingewiesen. Diese Marken waren meistens aus Holz, Zinn oder Messing. Durchweg war die Sache so, daß der neu eintretende Meister sich eine solche Marke mit seinem Namen, Jahreszahl und Gewerbezeichen zulegte oder erhielt. Gelegentlich war auch die Bezeichnung „Straß“ und ihre Höhe darauf angebracht. Vor einer Versammlung, Beerdigung usw. wurden von dem als Boten amtierenden Jungmeister diese Marken an die einzelnen Meister mit der Einladung ausgehändigt. Sie mußten dann von den Meistern bei den betreffenden Amtsbehandlungen zur Kontrolle abgegeben werden. Durch die angebrachten Namen konnte nun festgestellt werden, wer erschienen war. Wer nicht gekommen war und also seine Marke nicht abgeliefert hatte, mußte Strafe zahlen. Eines der frühesten Beispiele, wo uns über diese Marken berichtet wird, ist die Hausordnung der Lübecker Schiffergesellschaft von 1581. Dort heißt es in Abschnitt 9: „Wann jemandt soll begraven werden, unde de Bader Brücken bringet, so schall ein jeder Broder schuldig sijn, unde na tho volgen. Dar he averst nothwendig tho doen hadde, so schall he einen andern in sin stelle senden, de mit volget, unde mit ein fründe oder